

# Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen in Frage und Antwort

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?</b>	<b>2</b>
1. Pflichtmitgliedschaft (§ 7)	2
2. Mitgliedschaft im Anschluss an die Pflichtmitgliedschaft (§ 12)	2
<b>II. Welche Beiträge sind zu entrichten?</b>	<b>2</b>
1. Beiträge für die Pflichtmitgliedschaft (§ 16)	2
2. Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft (§ 18)	3
3. Beiträge für eine zusätzliche Höherversicherung (§§ 14 und 19)	3
4. Beiträge während Mutterschaft / Arbeitslosigkeit (§ 16 Abs. 2)	3
<b>III. Wie werden Beiträge festgesetzt?</b>	<b>4</b>
1. Einkünfte gem. § 2 Einkommensteuergesetz (§§ 16 und 17)	4
2. Einkommensnachweis (§ 16)	4
3. Wann wird der Beitrag fällig? (§ 17)	4
<b>IV. Welche Leistungen bietet das Versorgungswerk?</b>	<b>5</b>
1. Versicherungsmathematische Grundlagen	5
2. Altersrente (§ 21)	6
3. Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) (§ 22)	9
4. Kinderzuschuss (§ 23)	12
5. Hinterbliebenenrente (§ 24)	12
<b>V. Wie wirkt sich ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung aus? (§ 27b)</b>	<b>14</b>
<b>VI. Welche Rechtsposition gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht nach Befreiung zugunsten des Versorgungswerks?</b>	<b>15</b>
<b>VII. Wie ist das Versorgungswerk aufgebaut, und wie kann ein Mitglied dessen Entscheidungen überprüfen lassen?</b>	<b>16</b>
1. Aufbau des Versorgungswerkes	16
2. Die Organe des Versorgungswerkes	17
3. Die Ausschüsse des Versorgungswerkes	18
4. Rechtsweg	19
<b>VIII. Welche Möglichkeiten bestehen nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft?</b>	<b>19</b>
1. Verlegung der tierärztlichen Tätigkeit in einen anderen Kammerbereich / Überleitung der Beiträge (§ 13)	19
2. Vollständige Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit	19
3. Bei Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit, die von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen ist (§ 8)	20

Die im nachfolgenden Text genannten §§ beziehen sich - soweit nicht anders erwähnt - auf die Satzung des Versorgungswerks der LTK Hessen

## **I. Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?**

### ***1. Pflichtmitgliedschaft (§ 7)***

Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Pflichtmitglieder der Landestierärztekammer Hessen. Die Pflichtmitgliedschaft wird somit durch die Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit in Hessen begründet. Hierunter ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind gem. § 8 Beamte bzw. sonstige Kammerangehörige, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zusteht. Nach § 9 kann in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft (ganz oder teilweise oder auf Zeit) beantragt werden.

#### Hinweis:

Mit Aufnahme jeder tierärztlichen Tätigkeit besteht eine Meldepflicht bei Kammer und Versorgungswerk. Insbesondere für die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund kann die Versäumung von Fristen erhebliche wirtschaftliche Nachteile (u.a. Beitragszahlung an Deutsche Rentenversicherung Bund und Versorgungswerk) mit sich bringen.

### ***2. Mitgliedschaft im Anschluss an die Pflichtmitgliedschaft (§ 12)***

Im Anschluss an eine vorangegangene Pflichtmitgliedschaft kann diese entweder als ruhende Mitgliedschaft oder als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Eine freiwillige Mitgliedschaft setzt eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen voraus. Die ist allerdings nur möglich, solange das Mitglied nicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtiges Mitglied ist.

## **II. Welche Beiträge sind zu entrichten?**

### ***1. Beiträge für die Pflichtmitgliedschaft (§ 16)***

Der monatliche Beitrag für Pflichtmitglieder entspricht dem in der Deutschen Rentenversicherung Bund jeweils geltenden Höchstbeitrag.

Liegt das Einkommen aus tierärztlicher Tätigkeit (Definition dieses Einkommens siehe Seite 6) unter der Beitragsbemessungsgrenze, verringert sich auf Antrag der Beitrag entsprechend der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkommenshöhe.

In jedem Fall ist ein Mindestbeitrag zu zahlen. Er beträgt 1/10 des Höchstbeitrages.

Für 2015 ergeben sich folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze:	6.050,00 EUR
Beitragssatz:	18,7 %
Höchstbeitrag:	1.131,35 EUR
Mindestbeitrag:	113,14 EUR

Hinweis:

Diese Werte verändern sich in der Regel jährlich und sind aktuellen Mitteilungen zu entnehmen (z. B. Homepage).

Für im Angestelltenverhältnis tätige Pflichtmitglieder, die keinen Antrag auf Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt haben, ermäßigt sich der Pflichtbeitrag in bestimmten Grenzen auf Antrag (§ 16 Abs. 9). Beitragsmeldungen von angestellten Tierärzten werden im Rahmen des Arbeitgebermeldeverfahrens auf elektronischem Weg an das Versorgungswerk übermittelt.

**2. Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft (§ 18)**

Freiwillige Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge unter Beachtung des § 14 Abs. 1 Satz 2 selbst.

**3. Beiträge für eine zusätzliche Höherversicherung (§§ 14 und 19)**

Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder haben über die für sie festgesetzten Beiträge hinaus die Möglichkeit, Zahlungen zusätzlicher Beiträge unter Einhaltung bestimmter Höchstgrenzen zu leisten.

Die Wartezeit beträgt unter Anrechnung vorangegangener Pflichtbeitragszeiten 60 Kalendermonate.

**4. Beiträge während Mutterschaft / Arbeitslosigkeit (§ 16 Abs. 2)**

Von der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder,

- die sich im Erziehungsurlaub befinden und Anspruch auf Elterngeld haben oder
- die Arbeitslosengeld I oder II beziehen,

zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu entrichten wäre.

### **III. Wie werden Beiträge festgesetzt?**

#### ***1. Einkünfte gem. § 2 Einkommensteuergesetz (§§ 16 und 17)***

**Alle Einkünfte aus tierärztlicher Berufsausübung unterliegen der Beitragspflicht.**

**Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (z. B. niedergelassene Tierärzte und Praxisvertreter) gilt:**

Bemessungsgrundlage für die Beitragsfestsetzung sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben und vor Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen.

**Für Angestellte gilt:**

Von der Rentenversicherungspflicht befreite angestellte Mitglieder haben den Beitrag zu zahlen, der ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen wäre.

#### **Weitere Einkünfte**

Werden aus der tierärztlichen Hausapotheke Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, unterliegen auch diese der Beitragsfestsetzung.

#### ***2. Einkommensnachweis (§ 16)***

Einkommensnachweise sind spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres vorzulegen, ansonsten wird der Höchstbeitrag veranlagt.

Der Nachweis der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sowie Gewerbebetrieb wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das vorletzte Kalenderjahr oder - sofern dieser noch nicht vorliegt - durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe erbracht.

#### ***3. Wann wird der Beitrag fällig? (§ 17)***

Pflichtbeiträge sind monatlich zum 15. des Folgemonats, erstmalig für den Monat zu zahlen, in dem die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk begründet wird (§ 17). Rückständige Beiträge können mit einem einmaligen Säumniszuschlag und mit Verzugszinsen belastet und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Bei Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen hat das Pflichtmitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlichen Beitragszahlungen entsprechen.

Fälligkeit und Wirksamkeit der Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bzw. für die zusätzliche Höherversorgung sind in § 18 bzw. § 19 festgelegt.

## **IV. Welche Leistungen bietet das Versorgungswerk?**

### ***1. Versicherungsmathematische Grundlagen***

#### **Finanzierung**

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden ausschließlich aus den Mitgliederbeiträgen und den Erträgen des zur Sicherung der Leistungsansprüche angesammelten Vermögens ohne die in der Deutschen Rentenversicherung Bund notwendigen Staatszuschüsse finanziert.

#### **Deckungskapital**

Als versicherungsmathematisches Finanzierungsverfahren dient nicht das Umlageverfahren, welches auf einem Generationenvertrag beruht (Deutsche Rentenversicherung Bund), sondern ein modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren (Kapitaldeckungsverfahren), bei dem die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Leistungen durch das angesammelte Kapital gedeckt sind.

#### **Individuelle Versorgung**

In der Satzung sind Verrentungssätze in Leistungstabellen verankert. Jedes Mitglied kann durch Beitragsleistungen die individuelle Versorgung selbst beeinflussen, z. Bsp. durch freiwillige Höherversorgung.

Als Grundsatz gilt:

Da alle ursprünglichen Rentenanwartschaften vom eigenen Beitrag abhängig sind, stehen dem Mitglied, das höhere (niedrigere) Beiträge zahlt, auch höhere (niedrigere) Rentenleistungen zu. Hinzu kommt die Dauer der Beitragszahlungen. Je früher (im Lebensalter) mit der Beitragszahlung begonnen wird, desto effektiver wirkt sich der Beitrag auf die Versorgung des Einzahlers und seiner Familie aus.

#### **Sicherheit der Finanzierung**

Details zu den Kapitalanlagen und der Sicherheit der Finanzierung des Versorgungswerks gehen aus den jährlichen Geschäftsberichten hervor.

#### **Steigende Lebenserwartung**

Die steigende Lebenserwartung der Mitglieder und die Entwicklung der Finanzmärkte machen die fortlaufende Anpassung der versicherungsmathematischen Grundlagen notwendig. Aufgrund der Bestandsschutzregelung werden die Rentenbeiträge jeweils nach der Leistungstabelle verrentet, die zum Zeitpunkt der Einzahlung der Beiträge galt. Die aktuellen Beitrags- und Leistungstabellen sind der Satzung des Versorgungswerks zu entnehmen.

#### **Rechtsanspruch**

Die Satzung gewährt einen Rechtsanspruch auf Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Waisenrente, Kinderzuschuss.

Außerdem können freiwillige Ermessensleistungen gewährt werden (z. B. für Rehabilitationsmaßnahmen).

## **2. Altersrente (§ 21)**

### **Ab wann wird Altersrente gewährt?**

#### **Notwendigkeit der Anhebung der Regelaltersgrenze**

Am 01.01.2012 ist die Regelaltersgrenze für die Altersrente von 65 auf 67 Jahre angehoben worden. Das ist eine der Maßnahmen, die notwendig geworden sind, um die Längerlebigkeit der Mitglieder und die Auswirkungen der andauernden Niedrigzinsphase zu kompensieren.

#### **Anspruch ab dem 67. Lebensjahr**

Jedes anspruchsberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

#### **Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt**

Zur Erhöhung der Altersrente durch längere Beitragszahlung kann das Mitglied den Beginn der Altersrente auf einen späteren Zeitpunkt beantragen.

#### **Vorziehen auf das 60. / 62. Lebensjahr**

Andererseits ist auf Antrag auch ein Vorziehen der Altersrente (unter Inkaufnahme entsprechender Rentenkürzung) bis auf das vollendete 60. / 62. Lebensjahr möglich (geregelt in der Beitrags- und Leistungstabelle 3). Ein Vorziehen der Altersrente auf das 60. Lebensjahr ist nur den Mitgliedern möglich, welche vor dem 31.12.2011 ihre Mitgliedschaft bereits begonnen hatten. Für Mitglieder, die Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach dem 01.01.2012 beginnen, ist ein Vorziehen der Altersrente erst ab dem 62. Lebensjahr möglich.

**Kürzungsfaktoren bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt  
(Tab.3 b VW-Satzung)**

Alter	Mon.	Kürzung	Alter	Mon.	Kürzung	Alter	Mon.	Kürzung
66 J. 11 M.	1	0,48%	64 J. 5 M.	31	13,77%	61 J. 11 M.	61	24,74%
66 J. 10 M.	2	0,95%	64 J. 4 M.	32	14,18%	61 J. 10 M.	62	25,06%
66 J. 9 M.	3	1,43%	64 J. 3 M.	33	14,58%	61 J. 9 M.	63	25,38%
66 J. 8 M.	4	1,90%	64 J. 2 M.	34	14,98%	61 J. 8 M.	64	25,70%
66 J. 7 M.	5	2,38%	64 J. 1 M.	35	15,39%	61 J. 7 M.	65	26,02%
66 J. 6 M.	6	2,85%	64 J. 0 M.	36	15,79%	61 J. 6 M.	66	26,34%
66 J. 5 M.	7	3,33%	63 J. 11 M.	37	16,16%	61 J. 5 M.	67	26,66%
66 J. 4 M.	8	3,80%	63 J. 10 M.	38	16,54%	61 J. 4 M.	68	26,98%
66 J. 3 M.	9	4,28%	63 J. 9 M.	39	16,91%	61 J. 3 M.	69	27,30%
66 J. 2 M.	10	4,75%	63 J. 8 M.	40	17,28%	61 J. 2 M.	70	27,62%
66 J. 1 M.	11	5,23%	63 J. 7 M.	41	17,66%	61 J. 1 M.	71	27,94%
66 J. 0 M.	12	5,70%	63 J. 6 M.	42	18,03%	61 J. 0 M.	72	28,26%
65 J. 11 M.	13	6,14%	63 J. 5 M.	43	18,40%	60 J. 11 M.	73	28,56%
65 J. 10 M.	14	6,58%	63 J. 4 M.	44	18,78%	60 J. 10 M.	74	28,85%
65 J. 9 M.	15	7,01%	63 J. 3 M.	45	19,15%	60 J. 9 M.	75	29,15%
65 J. 8 M.	16	7,45%	63 J. 2 M.	46	19,52%	60 J. 8 M.	76	29,44%
65 J. 7 M.	17	7,89%	63 J. 1 M.	47	19,90%	60 J. 7 M.	77	29,74%
65 J. 6 M.	18	8,33%	63 J. 0 M.	48	20,27%	60 J. 6 M.	78	30,03%
65 J. 5 M.	19	8,76%	62 J. 11 M.	49	20,62%	60 J. 5 M.	79	30,33%
65 J. 4 M.	20	9,20%	62 J. 10 M.	50	20,96%	60 J. 4 M.	80	30,62%
65 J. 3 M.	21	9,64%	62 J. 9 M.	51	21,31%	60 J. 3 M.	81	30,92%
65 J. 2 M.	22	10,08%	62 J. 8 M.	52	21,65%	60 J. 2 M.	82	31,21%
65 J. 1 M.	23	10,51%	62 J. 7 M.	53	22,00%	60 J. 1 M.	83	31,51%
65 J. 0 M.	24	10,95%	62 J. 6 M.	54	22,35%	60 J. 0 M.	84	31,80%
64 J. 11 M.	25	11,35%	62 J. 5 M.	55	22,69%			
64 J. 10 M.	26	11,76%	62 J. 4 M.	56	23,04%			
64 J. 9 M.	27	12,16%	62 J. 3 M.	57	23,38%			
64 J. 8 M.	28	12,56%	62 J. 2 M.	58	23,73%			
64 J. 7 M.	29	12,97%	62 J. 1 M.	59	24,07%			
64 J. 6 M.	30	13,37%	62 J. 0 M.	60	24,42%			

**Keine berufliche Einschränkung**

Der Bezug von Altersrente, auch bei auf Antrag vorgezogener Altersrente (siehe oben), ist an keine Einschränkung der Berufstätigkeit gebunden.

Hinweis:

Dagegen wird Berufsunfähigkeitsrente vor dem 62. Lebensjahr nur bei Einstellung jeglicher tierärztlicher Tätigkeit gewährt (siehe Seite 9).

**Wie hoch ist die Anwartschaft auf Altersrente?**

Bei den jährlichen Rentenanwartschaftsmitteilungen erstellt das Versorgungswerk eine unverbindliche Berechnung der zukünftigen Altersrente auf Grundlage der zurzeit gültigen Tabellen. Außerdem wird noch die Höhe des vorgezogenen Altersruhegelds sowie der zurzeit gültige BU-Anspruch mitgeteilt. Eine ausführliche, individuelle Berechnung der zu erwartenden Rente kann auf Wunsch durch das Versorgungswerk erstellt werden.

## **Auswirkung bei Änderung der Beitragszahlung**

Spätere Änderungen der monatlichen Beitragszahlungen beeinflussen die zu erwartende Rentenhöhe. Es wird ein Unterschiedsbeitrag ermittelt, der der bisher erreichten Anwartschaft zugerechnet oder abgezogen wird.

Die so ermittelte Leistung für den Unterschiedsbetrag wird dann der bisher schon erreichten Anwartschaft zugeschrieben (bei erhöhter Beitragszahlung) bzw. von ihr abgezogen (bei niedrigerer Beitragszahlung).

Beitragsausfall bzw. Beitragsminderung während des Mutterschutzes / Elternzeit / Arbeitslosigkeit wirken sich bei der Berechnung der Anwartschaft auf Altersrente ebenfalls entsprechend mindernd aus. Eine andere Berücksichtigung ist deshalb nicht möglich, weil der Solidargemeinschaft im Rahmen ihres beitragsbezogenen Leistungssystems die nicht gezahlten Beiträge zur Aufrechterhaltung des Eigentumsschutzes der Altersrenten-Position effektiv fehlen und im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung Bund als eventueller Ausgleich keine (vom Steuerzahler finanzierten) Bundeszuschüsse zur Verfügung stehen.

Dagegen wirkt sich ein Beitragsausfall bei Mutterschutz / Kinderbetreuung / unverschuldeter Arbeitslosigkeit auf die Höhe einer BU-Rente nicht negativ aus (siehe Seite 11).

## **Leistungen für freiwillige Beitragszahlungen**

Die Leistungen für Beiträge freiwilliger Mitglieder bzw. für Beiträge für die freiwillige Höherversorgung entsprechen in gleicher Höhe den Leistungen für Beiträge der Pflichtmitglieder und werden auch in gleicher Weise errechnet.

## **Auswirkung bei Beendigung freiwilliger Zahlungen**

Für die freiwilligen Beitragszahlungen ist folgender Aspekt besonders erwähnenswert:

Sollen, in einem früheren Lebensalter begonnene Beitragszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgesetzt werden, so ist die damit verbundene Kürzung der Rentenanwartschaft umso geringer, je später dieser Zeitpunkt gewählt wird; die durch die bisherigen freiwilligen Beitragszahlungen erworbene Anwartschaft bleibt voll erhalten.

## **Freiwillige Zahlungen zur Überbrückung einer Unterversorgung nach Übernahme in das Beamtenverhältnis**

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist auch nach Übernahme eines Mitgliedes in das Beamtenverhältnis von Bedeutung.

Nach Übernahme in das Beamtenverhältnis besteht über eine längere Zeit noch eine gewisse Unterversorgung. Diesbezügliche Information erhalten Sie von Ihrer Besoldungsstelle. Es kann sich daher für das betreffende Mitglied lohnen, die bisherige Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf freiwilliger Basis mit einem selbstgewählten Beitrag zunächst aufrechtzuerhalten.

Einer eventuellen "Überversorgung" bei Annäherung an das normale Pensionsalter kann durch jederzeitige Beendigung der freiwilligen Beitragszahlungen entgegengewirkt werden.

### **3. Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) (§ 22)**

#### **Wer erhält Berufsunfähigkeitsrente?**

##### **Wartezeit**

Jedes Pflichtmitglied, das mindestens für drei Kalendermonate, sowie jedes freiwillige Mitglied, das für mindestens 60 Kalendermonate den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet und damit seine Wartezeit erfüllt hat (Wartezeiten entfallen bei BU-Rente durch Unfall), hat bis zum 62. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Zahlung einer BU-Rente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung des tierärztlichen Berufes vollständig unfähig ist.

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist definiert als jede Tätigkeit, bei der die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden.

#### **Wie wird die BU festgestellt?**

##### **Ärztliche Gutachten**

Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachten in schriftlicher Form nach einem vom Versorgungswerk vorgeschriebenen Muster festgestellt.

Antragsteller und Versorgungswerk bestimmen auf eigene Rechnung je einen Gutachter. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung bestellt der Verwaltungsrat auf Kosten des Versorgungswerks einen Obergutachter.

In besonders begründeten Fällen kann auf das vom Versorgungswerk zu veranlassende Gutachten verzichtet werden.

##### **Beginn der BU**

Die BU beginnt regelmäßig mit dem Zeitpunkt derjenigen ärztlichen Untersuchung, welche die BU erstmals hinreichend begründet, frühestens jedoch mit dem Datum der Erstantragstellung.

#### **Ab wann wird die BU-Rente gezahlt?**

##### **Einstellung der gesamten tierärztlichen Tätigkeit notwendig**

Der Anspruch auf Zahlung der BU-Rente besteht vom Beginn des Monats an, der dem Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch nach Einstellung der gesamten tierärztlichen Tätigkeit, bei angestellt tätigen Tierärzten / Tierärztinnen erst nach Fortfall der Gehaltszahlung.

Die tierärztliche Tätigkeit gilt als nicht eingestellt, solange die Praxis durch einen Vertreter fortgeführt wird.

#### Hinweis:

Dagegen ist der Bezug einer bis auf das 62. Lebensjahr vorgezogenen Altersrente (anstelle einer BU-Rente in diesem Zeitraum) an keine Einschränkung der Berufstätigkeit gebunden (siehe Seite 7).

#### **Wer entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer BU-Rente erfüllt sind?**

Die Entscheidung trifft der Verwaltungsrat.

#### **Wie hoch ist die BU-Rente?**

BU-Rente entspricht der vorgezogenen Altersrente

Im Falle der Berufsunfähigkeit unterstellt man gemäß Beitrags- und Leistungstabelle für die Berechnung der Rente zugunsten des Mitgliedes eine fortlaufende monatliche Beitragszahlung vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Höhe dieses zugrunde zu legenden Zukunftsbeitrages wird unter Berücksichtigung der Beitragszahlung des Mitgliedes während der letzten 120 Kalendermonaten (bei kürzerer Dauer die tatsächliche Mitgliedschaft) vor Eintritt der BU-Rente und unter Berücksichtigung der während dieser Zeit geltenden Höchstbeiträge für die Pflichtmitgliedschaft ermittelt. Die Berufsunfähigkeitsrente mindert sich um den Kürzungsfaktor analog den Regelungen des vorgezogenen Altersruhegelds (siehe Tabelle 3b, S. 7).

(1) Für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1961 und früher, deren Versicherungszeit im Versorgungswerk bereits vor dem 01.01.2012 begonnen hat, gelten abweichend von § 22 Abs. 7 und den Regelungen für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente in § 31 zu Tabelle 1:

a) Für die Geburtsjahrgänge bis 1955 ist eine Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Für die Berechnung der Rente wird zugunsten des Mitglieds eine fortlaufende monatliche Beitragszahlung vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unterstellt und unter Anwendung des Kürzungsfaktors bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mit 65 Jahren – dies entspricht einem Vorziehen um 24 Monate - gekürzt.

b) Für die Geburtsjahrgänge 1956 bis 1958 ist eine Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres möglich. Für die Berechnung der Rente wird zugunsten des Mitglieds eine fortlaufende monatliche Beitragszahlung vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unterstellt und unter Anwendung des Kürzungsfaktors bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mit 64 Jahren – dies entspricht einem Vorziehen um 36 Monate - gekürzt.

c) Für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1961 ist eine Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Für die Berechnung der Rente wird zugunsten des Mitglieds eine fortlaufende monatliche Beitragszahlung vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unterstellt und unter Anwendung des Kürzungsfaktors bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren – dies entspricht einem Vorziehen um 48 Monate - gekürzt.

### **Beitragsausfall bei Mutterschutz / Kinderbetreuung / Arbeitslosigkeit ohne negative Auswirkung auf die Höhe der BU-Rente**

Werden während einer Zeit des Mutterschutzes oder einer Kindererziehungszeit bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes eines Mitglieds keine oder herabgesetzte Beiträge entrichtet, so hat dies bei Berechnung einer BU-Rente keine negative Auswirkung. Ähnliches gilt in Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die beitragsfreie Zeit bzw. die geringeren Beiträge führen im Ergebnis also nicht zu einer Herabsetzung des Berufsunfähigkeitsschutzes.

### **Werden Einkommen aus nichttierärztlicher Tätigkeit auf die BU-Rente angerechnet?**

Anrechnung in Höhe des Betrages, der 60 % der Beitragsbemessungsgrenze überschreitet.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die Unfähigkeit, den Beruf des Tierarztes nicht mehr ausüben zu können.

Während dieses Zustandes soll jedoch, falls möglich, Gelegenheit zur Ausübung anderer Tätigkeiten gegeben sein, grundsätzlich ohne Anrechnung von Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit, in Sinne der Solidargemeinschaft allerdings nur bis zu einer gewissen Grenze.

Gemäß § 27 wird deshalb auf die BU-Rente ein Bruttoarbeitseinkommen in Höhe des Betrages angerechnet, der 60 % der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund überschreitet.

### **Wann endet die BU-Rente ?**

#### **Dauer der Gewährung**

Die BU-Rente wird regelmäßig befristet, in Ausnahmefällen auch unbefristet, gewährt.

#### **Änderung der Voraussetzungen**

Jeder Empfänger einer BU-Rente ist verpflichtet, jede Veränderung der Voraussetzungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen; bei Verstößen hiergegen kann die Zahlung der BU-Rente eingestellt werden.

Das Versorgungswerk ist berechtigt, zur Überprüfung der Voraussetzungen auf seine Kosten Nachuntersuchungen zu veranlassen.

## **Ende des Anspruchs**

Der Anspruch auf BU-Rente endet

- Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der BU-Rente nicht mehr vorliegen,
- mit dem Tod des Mitgliedes oder
- mit Vollendung des 62. Lebensjahres, da das Mitglied zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersrente erwirbt; in diesem Falle wird die BU-Rente in gleicher Höhe als Altersrente weitergezahlt.

## **4. Kinderzuschuss (§ 23)**

**Für welche Kinder wird ein Kinderzuschuss wie lange gezahlt?**

**Für Kinder bei Bezug von Alters- und Berufsunfähigkeitsrente**

Bezieher von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente erhalten für eheliche, uneheliche oder adoptierte Kinder (§ 24 Abs. 6) einen Kinderzuschuss, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird (bei Schul- / Berufsausbildung, körperlicher / geistiger Behinderung, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr bis zu bestimmten Grenzen auch länger, bis maximal zum 27. Lebensjahr).

**Wie hoch ist der Kinderzuschuss?**

**10 % der Rente**

Der Zuschuss beträgt für jedes Kind 10 % der vom Rentenempfänger bezogenen Rente.

**Anrechnung von Einkommen des Kindes**

Bei Einkommen eines über 18 Jahre alten Kindes wird der Betrag der 15 % (bei Vollwaisen 30 %) der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund überschreitet, auf den Kinderzuschuss angerechnet (§ 27 Abs. 4).

## **5. Hinterbliebenenrente (§ 24)**

**Welche Renten werden ab wann gewährt?**

Hinterbliebenenrenten sind:

- Witwen- oder Witwerrenten
- Waisenrenten (Halb- oder Vollwaisenrenten)
- Renten für den überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

## **Maßgebend ist der Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes**

Der Anspruch auf diese Renten beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Ableben des Mitgliedes folgt, das zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft aus Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente besaß oder eine dieser Renten bereits bezog.

## **Einschränkung bei Witwen-/Witwerrenten/Lebenspartnerrenten in Ausnahmefällen**

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Eheschließung sowie bei mehreren unterhaltsberechtigten Ehegatten/Lebenspartnern kann der Anspruch auf Witwen- / Witwerrente entfallen oder gekürzt werden.

In besonderen Härtefällen kann die Rente auf Antrag bis zur Höhe der vollen Witwen- oder Witwerrente (ggf. befristet) erhöht werden.

Zum Bezug von Waisenrenten sind eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder berechtigt.

## **In welcher Höhe werden Witwen- /Witwer/Lebenspartnerrenten wie lange gezahlt?**

Diese Renten betragen 60 % der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

## **Abfindung bei Wiederheirat**

Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe (der Witwer/Lebenspartner) stirbt oder wieder heiratet. Im letzteren Fall wird eine einmalige Abfindung gezahlt.

## **In welcher Höhe wird Waisenrente wie lange gezahlt?**

Die Waisenrente beträgt:

- bei Halbweisen 10 %
- bei Vollweisen 20 %

der Rente, auf die sich auch die Witwen / Witwerrente bezieht.

## **Zahlungsdauer**

Die Waisenrente wird ebenso lange wie der Kinderzuschuss gezahlt (vgl. S. 12).

## **Anrechnung von Einkommen des Kindes**

Bei Einkommen eines über 18 Jahre alten Kindes wird der Betrag der bei Halbweisen 15 %, bei Vollweisen 30 % der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund überschreitet, auf die Waisenrente angerechnet (§ 27 Abs. 4).

## **Welche Begrenzung gilt beim Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer-, Lebenspartnerrente zuzüglich Waisenrente)?**

### **Kürzung bei Überschreitung des 1 1/2 fachen der Rente des verstorbenen Mitglieds**

Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher sein als das 1 1/2-fache der Rente, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

Bei Überschreitung des Grenzwertes erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung.

## **7. Ermessensleistungen (§ 26)**

### **Freiwillige Leistungen in besonderen Härtefällen**

In besonderen Härtefällen (z. B. bei Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder zur Verhinderung einer Berufsunfähigkeit) können in bestimmtem Umfang freiwillige Leistungen gewährt werden.

## **V. Wie wirkt sich ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung aus? (§ 27b)**

### **Realteilung**

Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz statt.

Das heißt, die während der Ehe erworbenen Ansprüche werden in einen Kapitalwert umgerechnet und halbiert.

### **Aufstockung der geminderten Rente**

Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine durch den Versorgungsausgleich geminderte Rente durch zusätzliche Zahlungen ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

### **Ausgleichsberechtigte Nichtmitglieder**

Für ausgleichsberechtigte Ehegatten/Lebenspartner, die nicht Mitglieder des Versorgungswerks sind, gelten die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und anderen Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragerstattung und die Witwen- und Witwergeldabfindung. Nichtmitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

## **VI. Welche Rechtsposition gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht nach Befreiung zugunsten des Versorgungswerks?**

Wer sich nach § 6 Abs. 1 SGB VI von seiner Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zugunsten einer Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk befreien lassen will, muss entscheiden, was aus seiner Rechtsposition gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund werden soll.

### **Keine Übertragung von Anwartschaften**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund überträgt keine vom bisherigen Mitglied erworbenen Rentenanwartschaften auf andere Träger der Altersversorgung, also auch nicht auf die berufsständischen Versorgungswerke. Umgekehrt ist dies ebenfalls nicht möglich.

### **Versicherungszeit über 60 Monate**

Ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder Hinterbliebenenrente zahlt die Deutsche Rentenversicherung Bund nur nach einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten. Unmittelbar danach sind die Rentenleistungen gering, Schul- und Hochschulzeiten werden dann nur mit geringen Werten angerechnet.

### **Versicherungszeit unter 60 Monate**

Wer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund noch nicht über 60 Kalendermonate versichert war, kann sich wie folgt entscheiden:

a) Er kann zum Versorgungswerk wechseln, sich seine bisherigen Arbeitnehmeranteil-Beiträge erstatten lassen und diese z. B. als Beiträge für die zusätzliche Höherversorgung in das Versorgungswerk einzahlen. Freiwillig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichern kann er sich gemäß § 7 Abs. 2 SGB VI nicht.

b) Legt er Wert auf einstweiligen Verbleib bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und stellt er deshalb keinen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 SGB VI, so kann er im Versorgungswerk:

- wenn er eine tierärztliche Tätigkeit ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausübt, die Ermäßigung seines Pflichtbeitrags auf 50 % beantragen,
- wenn er eine tierärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis neben einer tierärztlichen Praxis ausübt, die Ermäßigung seines Pflichtbeitrags um den Arbeitnehmeranteil zur Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen.
- Nach Erreichen der Wartezeit auf Altersruhegeld (60 Monate) kann er sich dann gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der Deutschen Rentenversicherung Bund befreien lassen, um sodann seine Pflichtversicherung beim Versorgungswerk in vollem Umfang fortzusetzen.

## **Rentenberatung**

Wer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund 60 oder mehr Monate an Beitragszeit (§ 55 SGB VI) zurückgelegt hat, muss entscheiden, was er zur Pflege seiner Anwartschaft zweckmäßig tut, sobald er seine Pflichtmitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch Befreiung nach § 6 Abs. 1 SGB VI beendet.

**Auf die Frage nach der zweckmäßigen persönlichen Entscheidung muss jedes Versicherungsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in seinem individuellen Verlauf geprüft werden.**

**Die Rentenberatung kann das Versorgungswerk im Wege allgemeiner Information nicht durchführen, zumal ihm eine individuelle Beratung in Fragen der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht gestattet ist.**

**Es empfiehlt sich, detaillierte Auskünfte direkt von der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. von Rentenberatern einzuholen.**

## **VII. Wie ist das Versorgungswerk aufgebaut, und wie kann ein Mitglied dessen Entscheidungen überprüfen lassen**

### *1. Aufbau des Versorgungswerkes*

#### **Einrichtung der Kammer**

Das Versorgungswerk ist eine besondere, teilrechtsfähige Einrichtung der Landestierärztekammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Niedernhausen. (§ 1)

#### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

Nach § 3 werden seine Mittel ausschließlich durch Beiträge seiner Mitglieder und durch Vermögenserträge aufgebracht. Diese dürfen nur verwendet werden zur

- Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen
- Deckung der Verwaltungskosten
- Bildung der Deckungsrückstellung, der Sicherheitsrücklage und der Rückstellung zur Verbesserung der Versorgungsleistungen (Überschussrückstellung) und der Rückstellung für den Versorgungsausgleich.

Das Versorgungswerk verwaltet ein eigenes Vermögen, welches nicht für die Verbindlichkeiten der Landestierärztekammer Hessen haftet.

## **2. Die Organe des Versorgungswerkes**

### **Die Organe des Versorgungswerkes sind laut § 5**

- die Delegiertenversammlung der Kammer
- der Verwaltungsrat

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung (zurzeit 14 Mitglieder) beschließt laut § 6 I. über

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Versorgungswerksausschüsse und deren Vertreter,
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und des Versicherungsmathematischen Sachverständigen,
- d) die Gewinnverteilung gem. § 4 Abs. 3,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Kenntnisnahme des Lageberichts des Versorgungswerks,
- f) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsausschusses,
- g) die Auflösung des Versorgungswerkes,
- h) die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Aufsichtsausschusses.

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 berufsangehörigen Mitgliedern, von denen mindestens 4 Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen. In jedem Kalendervierteljahr findet mindestens eine Sitzung statt. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verwaltungsrat

- a) führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Widersprüche. Er bedient sich dazu einer Geschäftsstelle, bestellt einen Geschäftsführer, sowie dessen Stellvertreter und stellt das erforderliche Personal ein,
- b) schlägt den versicherungsmathematischen Sachverständigen vor,

- c) legt den Prüfbericht über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten vor,
- d) ist außerdem für die Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich,

Im Übrigen gelten für alle Organe die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung der Landestierärztekammer Hessen über die Delegiertenversammlung sinngemäß.

### **3. Die Ausschüsse des Versorgungswerkes**

Zurzeit gibt es in dem Versorgungswerk zwei Ausschüsse, den Aufsichtsausschuss und den Satzungsausschuss. Auch die Mitarbeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.

#### **Der Aufsichtsausschuss**

Der Aufsichtsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Versorgungswerkes, von denen mindesten 3 Kammerangehörige sein müssen, und einer fachkundigen Person mit Stimmrecht.

Der Aufsichtsausschuss hat die Aufgabe

- a) den Geschäftsablauf zu überwachen,
- b) den Wirtschaftsprüfer, der kein Organmitglied sein darf, für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vorzuschlagen.
- c) Der Aufsichtsausschuss überprüft den Bericht über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie das mathematische Gutachten. Er erstellt außerdem Richtlinien für die Kapitalanlage.
- d) In dringenden Fällen ist der Aufsichtsausschuss befugt, die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu veranlassen.

#### **Der Satzungsausschuss**

Der Satzungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Versorgungswerkes.

Er hat die Aufgabe, die Satzung bei Bedarf zu überarbeiten, sowie die Vorgaben durch den Gesetzgeber und die Delegiertenversammlung in die Satzung einzuarbeiten

#### **4. Rechtsweg**

Die Bescheide des Versorgungswerks sind auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

### **VIII. Welche Möglichkeiten bestehen nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft?**

Die Verlegung der tierärztlichen Tätigkeit in einen anderen Kammerbereich führt regelmäßig zur Pflichtmitgliedschaft in dem dort zuständigen Versorgungswerk.

#### ***1. Verlegung der tierärztlichen Tätigkeit in einen anderen Kammerbereich / Überleitung der Beiträge (§ 13)***

##### **Beitragszahlungen bis zu 96 Monate**

Hat ein Mitglied bis zu 96 Monate Beiträge an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen entrichtet, besteht die Möglichkeit einer Überleitung der Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung.

##### **Beitragszahlungen für mehr als 96 Monate**

Hat ein Mitglied für mehr als 96 Monate Beiträge an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen entrichtet, ist eine Überleitung der Beiträge nicht mehr möglich. Die erworbene Rentenanwartschaft des Mitglieds verbleibt in der abgehenden Versorgungseinrichtung bis zum Eintritt der Leistung.

Die Überleitung ist ebenfalls ausgeschlossen sofern:

- das Mitglied zu dem Zeitpunkt in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- das Mitglied einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat,
- Ansprüche des Mitglieds gegen das Versorgungswerk gepfändet worden sind.

#### ***2. Vollständige Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit***

Soweit die tierärztliche Tätigkeit vollständig aufgegeben wurde und noch keine Rentenberechtigung vorliegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **”Null-Stellung”**

Ohne weitere Beitragszahlungen bleibt die bereits erworbene Rentenanwartschaft bestehen. Diese nimmt auch an allen künftigen Rentenanwartschaftserhöhungen teil.

## **Freiwillige Mitgliedschaft**

Freiwillige Mitglieder haben die Möglichkeit, Beiträge in beliebiger Höhe bis zum Höchstbeitrag zu zahlen.

### ***3. Bei Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit, die von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen ist (§ 8)***

## **Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft**

Abweichend von dem Grundsatz, dass die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer eine entsprechende Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nach sich zieht, sind gem. § 8 insbesondere Beamte von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen. Soweit der Tätigkeit als Veterinärbeamter keine andere, eine Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit vorangegangen ist, bedeutet dies, dass der Betroffene zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Versorgungswerks wird. Anderenfalls kann selbstverständlich die ehemalige Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft nach der Verbeamtung fortgesetzt werden.

## **Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft**

Auf Antrag können folgende Personengruppen von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden:

- Doktoranden ohne Einkünfte,
- Hospitanten und Stipendiaten,
- Mitglieder im Umfang einer von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreiungsfähigen Tätigkeit.

## **Schlussbemerkung**

Für alle individuellen Fragen bezüglich Mitgliedschaft, Beiträgen, Leistungen, Überleitungen, etc. stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks der LTK Hessen jederzeit gerne zur Verfügung.

<b>Mitarbeiter/in:</b>	<b>Telefon-Nr.:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Frau Eisenbach	(0 61 27) 90 75-16	Buchstabe A-Hen
Frau Fell	(0 61 27) 90 75-12	Buchstabe Her-O
Frau Hannappel	(0 61 27) 90 75-18	Buchstabe P-Z
Herr Claus	(0 61 27) 90 75-14	Buchhaltung / Renten
Frau Flocke	(0 61 27) 90 75-14	Buchhaltung / Renten
Herr Schilling	(0 61 27) 90 75-20	Buchhaltung / Renten